

darin besteht:

Personenansammlungen im Gerichtsgebäude, insbesondere vor dem Verhandlungssaal, feindlich-negative sowie provokatorisch-demonstrative Handlungen von Personen und andere, gegen die Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude und im Verhandlungssaal oder die Führung Angeklagter bzw. Zeugen gerichtete Aktivitäten, sind zu dokumentieren und entsprechend der konkreten Lage durch Angehörige, Kräfte der Deutschen Volkspolizei oder im Zusammenwirken mit Kräften der Deutschen Volkspolizei zu entfernen bzw. zu unterbinden. Dabei hat ein enges, abgestimmtes Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Gerichtes zu erfolgen.¹¹

Die Sicherung solcher Strafprozesse ist in der Regel nur mit einem hohen Kräfte- und Mittelaufwand möglich und abhängig von bestimmten Faktoren.

Jede Hauptverhandlung zeichnet sich durch Individualität, durch spezifische Umstände und Besonderheiten aus, die nicht immer von den Sicherungskräften beeinflussbar sind, die jedoch stets Beachtung finden müssen bei der Sicherung der Angeklagten und Zeugen und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der gesamten gerichtlichen Hauptverhandlung. Feststehende, unveränderbare Größen sind z. B. die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes, Lage der Vorfürwege und des Verhandlungssaales, Größe des Saales und feststehende Ausstattung mit Mobiliar.

Weitere Bedingungen sind das territoriale Umfeld des Gerichtsgebäudes, die Umwehrung und die Zahl der Eingänge. Zu diesen materiellen Bedingungen kommen noch solche hinzu, wie diejenigen Rechtsvorschriften und dienstlichen Bestimmungen und Weisungen, die den Rahmen für den Handlungsspielraum der Sicherungskräfte bilden und ihn ein-